Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Raufhandel – Angriff

Nachtrag

Raufhandel – Angriff

- Was gilt, wenn sich Angegriffene tätl. wehren?
- H.L.: Angreifer werden nach Art. 133 StGB wg. Raufhandels (Vergehen) verurteilt, obwohl sie einen Angriff nach Art. 134 StGB (Verbrechen) gestartet haben.
- Mit der Trutzwehr von C wird der einseitige Angriff zur *«wechselseitige[n] tätliche[n] Auseinandersetzung von mindestens drei Personen.»* – BGE 137 IV 1

Vorlesung 14. Oktober 2025 – Folien 87 ff.

Raufhandel – Angriff

- 12. August 2017. A. organisiert Angriff gegen Gruppe B.: «A. … teilte aktiv Schläge und später Fusstritte auf einen am Boden liegenden Geschädigten aus.»
- «Die meisten Geschädigten blieben völlig passiv, während zumindest B.B. und I. sich mittels… vereinzelter Gegenschläge zu verteidigen versuchten… Verletzungen traten ausschliesslich auf Seiten der Geschädigten auf.»

6B_1297/2023 [BGE]

Raufhandel – Angriff

- Regionalgericht Oberland sprach A. am 11. Dezember 2020 des Angriffs schuldig. Bedingte Geldstrafe 116 TS à Fr. 70.–, 5 Jahre Landesverweisung.
- OG/BE bestätigt Schuldspruch, 145 TS à Fr. 160.–, 5 Jahre Landesverweisung
- BGer weist Beschwerde von A. ab. Er bleibt wegen Angriffs verurteilt und für fünf Jahre des Landes verwiesen.

6B_1297/2023 [BGE]

Raufhandel – Angriff

Bundesgericht präzisiert, dass «der Raufhandel in einer solchen Konstellation nicht an die Stelle des Angriffs tritt. Vielmehr bleiben die Angreifer auch dann nach Art. 134 StGB strafbar, wenn das Opfer die Grenzen der zulässigen Abwehr… überschreitet und seinerseits den Straftatbestand des Raufhandels erfüllt, vorausgesetzt die objektive Strafbarkeitsbedingung… tritt bei …einer der angegriffenen Personen oder einem Dritten ein.»

6B_1297/2023 [BGE]

Raufhandel – Angriff

- Take away: Auch bei Gegenwehr bleiben Angreifer wegen Angriffs strafbar.

6B_1297/2023 [BGE]

Nachtrag

Art. 26 StGB – Teilnahme am Sonderdelikt

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Art. 26 StGB – Teilnahme am Sonderdelikt

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere **Pflicht** des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.

Art. 26 StGB – Teilnahme am Sonderdelikt

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.

Echtes Sonderdelikt (Wertveruntreuung)

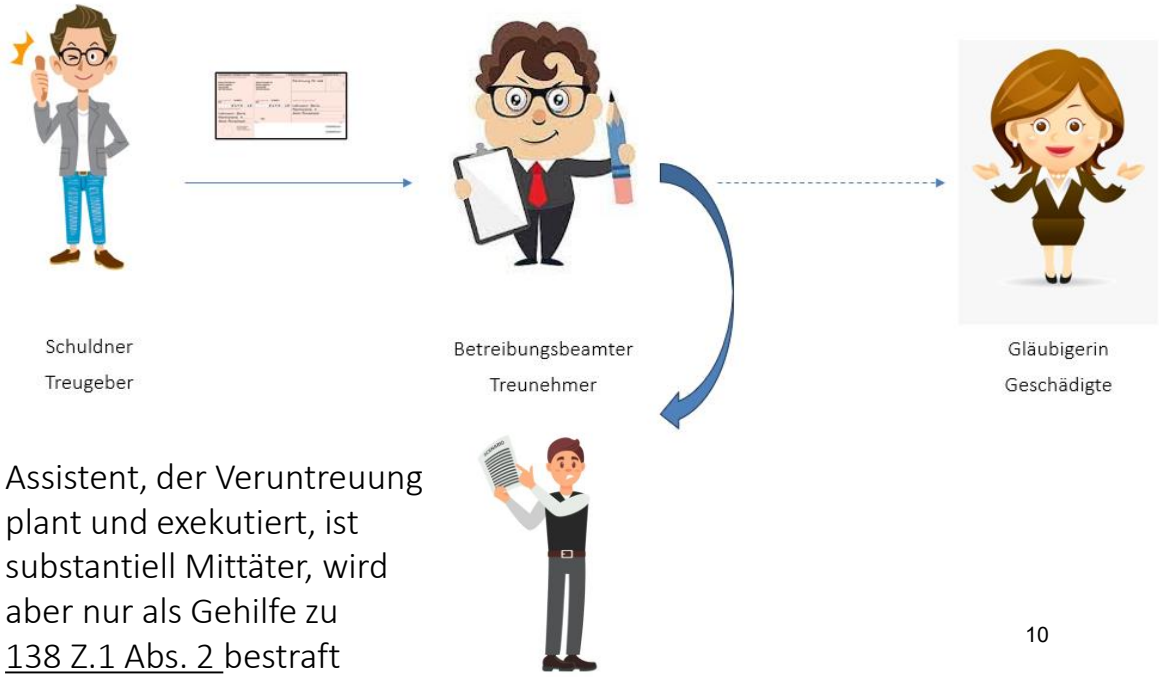

Assistent, der Veruntreuung plant und exekutiert, ist substantiell Mittäter, wird aber nur als Gehilfe zu 138 Z.1 Abs. 2 bestraft

Art. 26 StGB – Teilnahme am Sonderdelikt

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.

Unechtes Sonderdelikt (Sachveruntreuung)

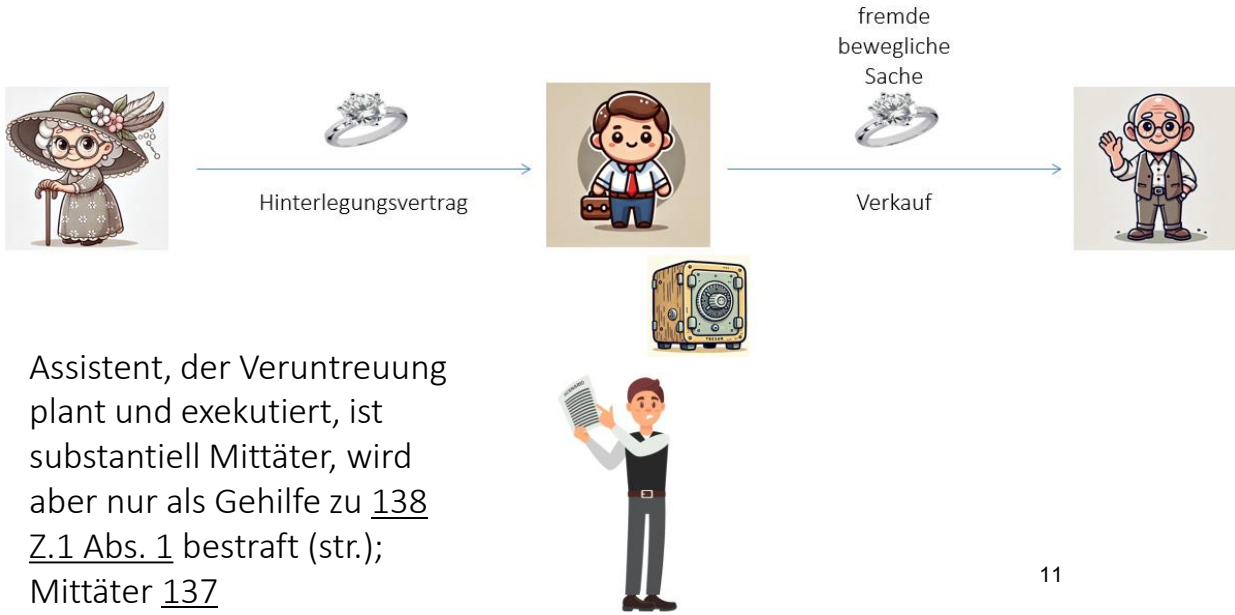

Assistent, der Veruntreuung plant und exekutiert, ist substantiell Mittäter, wird aber nur als Gehilfe zu 138 Z.1 Abs. 1 bestraft (str.); Mittäter 137

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände**, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

- Profidieb plant erstmals mit seinem 9-Jährigen Sohn in Häuser einzubrechen

- Helfer liefert Schlüssel («Dietrich»)

- Sohn (9) klettert durch Kellerfenster und öffnet Innentüre. Vater/Sohn räumen Haus aus

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... gewerbsmässig stiehlt;

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem (Mit)Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... ~~gewerbsmässig~~ stiehlt;

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... ~~gewerbsmässig~~ stiehlt;

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 3 JStG – Persönliche Geltung

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 3 JStG – Persönliche Geltung

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten ~~10. und dem vollendeten 18. Altersjahr~~ eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

~~Art. 27 StGB~~ – [sachliche Umstände]

Besondere ~~persönliche~~ Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt...

~~Art. 27 StGB~~ – [sachliche Umstände]

Besondere ~~persönliche~~ Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er... zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt...

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

- Diebstahl (Art. 139)
  Gewerbsmässig (Ziff. 3a)
  Bewaffnet (Ziff. 3c)
- Beihilfe (Art. 25 und 139)
  zu bewaffnetem Diebstahl (Ziff. 3c)
- Nicht strafmündig (Art. 3 Abs. 1 JStG)

Leseempfehlung

- Micha Nydegger, Kommentierung zu (Vor) Art. 24-27 StGB, in: Damian Graf (Hrsg.) StGB – Annotierter Kommentar, 2. Auflage, Bern 2025.

Leseempfehlung

- Folien Vorlesung vom 17. November 2015: 22a_StGB AT I - Täterschaft und Teilnahme Gehilfenschaft (Teilnahme am Sonderdelikt - persönliche Verhältnisse - Sonderprobleme).pptx
- Podcast Vorlesung vom 17. November 2015
  ab 1h 05min 08sec

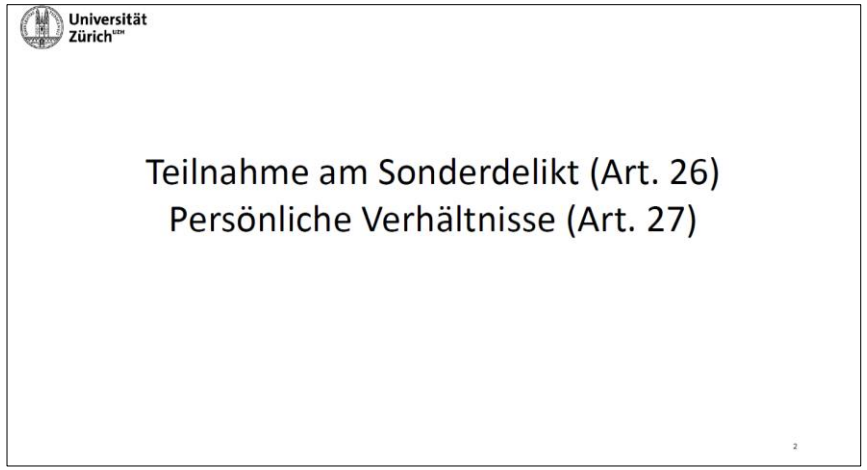

Raub

Art. 140 StGB

Louvre

https://www.youtube.com/watch?v=I08LT6H7BIo

Ab 30 sec. Bis 4min. 00sec.

Louvre

- Am 19.10.25 gegen 9:30: Zwei als Arbeiter verkleidete Täter dringen über eine Hebebühne auf der Südseite des Louvres in die Galerie d'Apollon ein, Fenster mit Fräsen aufgesägt.
- Erbeuten Schmuckstücke im Wert von 88 Mio.
- «Die zwei Räuber bedrohen die Beamten mit der Fräse… Sie türmen mit neun Schmuckstücken, über den Lastaufzug.» Tagesanzeiger

Bloomberg

Louvre

- Am 19.10.25 gegen 9:30: Zwei als Arbeiter verkleidete Täter dringen über eine Hebebühne auf der Südseite des Louvres in die Galerie d'Apollon ein, Fenster mit Fräsen aufgesägt.
- Erbeuten Schmuckstücke im Wert von 88 Mio.
- «Die zwei Räuber bedrohen die Beamten mit der Fräse… Sie türmen mit neun Schmuckstücken, über den Lastaufzug.» Tagesanzeiger

Böcker Werbung

Raub

Art. 140 StGB

Einleitung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
   a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
   b. Veruntreuung Art. 138
   c. Diebstahl Art. 139
   d. **Raub Art. 140**
   e. Sachentziehung Art. 141
   f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141bis
   g. Sachbeschädigung Art. 144
   h. Betrug Art. 146
   i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
   j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
   k. Erpressung Art. 156
   l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
   m. Hehlerei Art. 160
   n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172ter

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.

Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- [illegible]
- Sach[illegible]
- Etc.

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fliessenden Verfügungsbefugnisse

Vermögensdelikte i[illegible]

- Ve[illegible]s. 2)
- [illegible]
- [illegible]

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachverunteruung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Raub

Geschützte Rechtsgüter

- Eigentum
- Freiheit

Deliktsart

- Tätigkeitsdelikt (Diebstahl; h.L)
- Erfolgsdelikt (Nötigung)

Postraub Fraumünster

Vermögensdelikte 2024

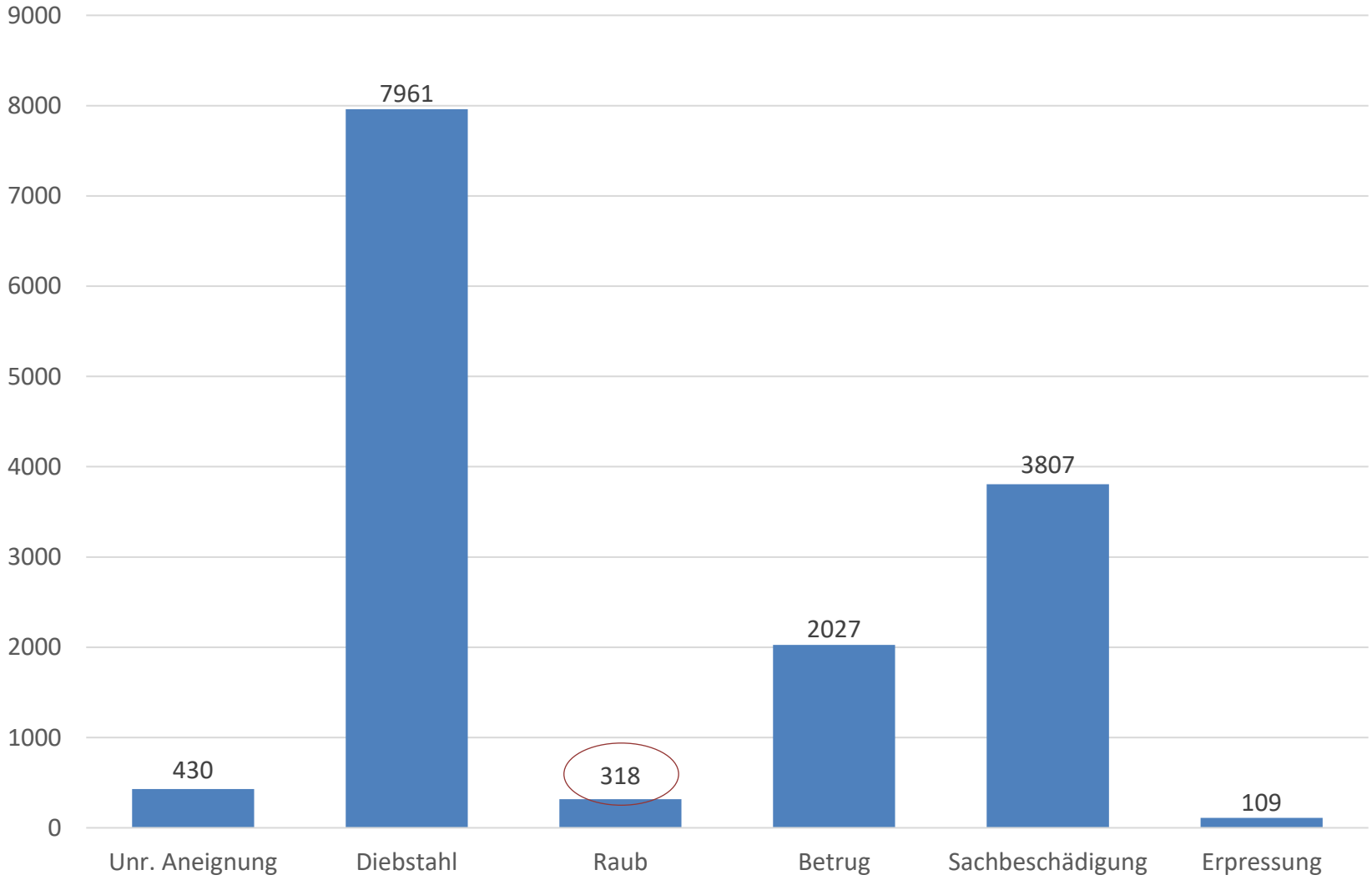

Bundesamt für Statistik

Vermögensdelikte 2008-2024

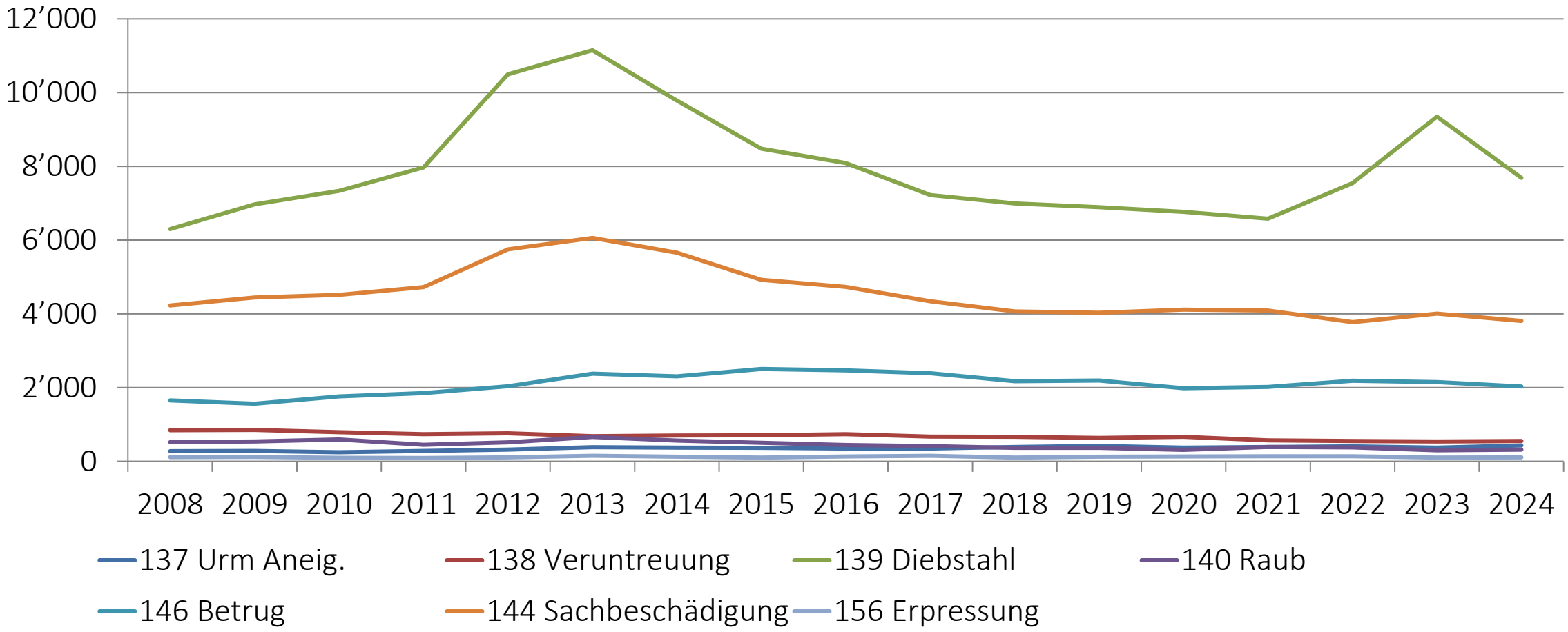

Bundesamt für Statistik

Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

PKS 2023

T 2

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Strafgesetzbuch	**458 549**	**40,8%**	**522 558**	**38,5%**	**14%**
Total gegen Leib und Leben	**27 228**	**86,8%**	**27 777**	**86,5%**	**2%**
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	42	100,0%	53	98,1%	26%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	195	95,4%	229	93,9%	17%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	762	83,6%	880	83,5%	15%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7 516	83,6%	7 440	84,7%	-1%
Total gegen das Vermögen	**301 888**	**25,4%**	**354 967**	**24,3%**	**18%**
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	128 317	28,2%	155 487	28,6%	21%
davon Einbruchdiebstahl	25 452	17,9%	28 793	18,1%	13%
davon Entreissdiebstahl	850	19,6%	1 174	21,3%	38%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	46 385	4,9%	54 517	5,3%	18%
Raub (Art. 140)	1 941	52,2%	1 930	51,7%	-1%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	39 859	21,0%	38 834	21,8%	-3%
Betrug (Art. 146)	24 195	40,5%	29 314	27,4%	21%
Erpressung (Art. 156)	1 770	15,3%	1 765	16,5%	0%
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	1 940	97,8%	2 187	97,9%	13%

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr200 bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Art. 140 – Brigandage

1. Quiconque commet un vol en usant de violence à l'égard d'une personne, en la menaçant d'un danger imminent pour la vie ou l'intégrité corporelle ou en la mettant hors d'état de résister est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans.

Quiconque, pris en flagrant délit de vol, commet un des actes de contrainte mentionnés à l'al. 1 dans le but de garder la chose volée encourt la même peine.

2. Le brigandage est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins si son auteur se munit d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse pour commettre le brigandage.

3. Le brigandage est puni d'une peine privative de liberté de deux ans au moins,

si son auteur commet l'acte en qualité d'affilié à une bande formée pour commettre des brigandages ou des vols,

s'il montre de toute autre manière, par sa façon d'agir, qu'il est particulièrement dangereux.

4. L'auteur est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au moins s'il met la victime en danger de mort, lui fait subir une lésion corporelle grave ou la traite avec cruauté.

Art. 140 – Rapina

1. Chiunque commette un furto usando violenza contro una persona, minacciandola di un pericolo imminente alla vita o all'integrità corporale o rendendola incapace di opporre resistenza, è punito con una pena detentiva da sei mesi a dieci anni.

È punito con la stessa pena chiunque, sorpreso in flagrante reato di furto, commette uno degli atti di coazione menzionati nel comma 1 nell'intento di conservare la cosa rubata.

2. Il colpevole è punito con una pena detentiva non inferiore ad un anno201 se, per commettere la rapina, si è munito di un'arma da fuoco o di un'altra arma pericolosa.

3. Il colpevole è punito con una pena detentiva non inferiore a due anni se ha eseguito la rapina come associato ad una banda intesa a commettere furti o rapine, o

per il modo in cui ha perpetrato la rapina, si dimostra comunque particolarmente pericoloso.

4. La pena è una pena detentiva non inferiore a cinque anni se il colpevole ha esposto la vittima a pericolo di morte, le ha cagionato una lesione personale grave o l'ha trattata con crudeltà.

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

- Grundtatbestand
- Räuberischer Diebstahl
- Qualifikation Bewaffnung
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Qualifikation Lebensgefahr

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

- Grundtatbestand
- Räuberischer Diebstahl
- Qualifikation Bewaffnung
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Qualifikation Lebensgefahr

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Raub

Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Grundtatbestand

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 140 – Raub

- Zürich, 1. September 1997, 10.30 Uhr: Im Innenhof der Fraumünsterpost stehen mehr als 70 Millionen Franken zum Transport in die Nationalbank bereit.
- Fünf junge Männer wissen davon durch einen weiteren Komplizen, einen Aushilfsmitarbeiter der Post.

Postraub Fraumünster

Art. 140 – Raub

- Sie fahren in einem gestohlenen Liefer-wagen zur Fraumünsterpost. Das Auto ist als Servicewagen der Telecom getarnt.
- Die Räuber bedrohen die Angestellten mit einer ungeladenen Kalashnikow.
- Sie erbeuten in vier Minuten 53 Mio Franken, zwei Kisten müssen sie stehen lassen, weil der Kofferraum zu klein ist.

Postraub Fraumünster

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Täter

- Jedermannsdelikt

Postraub Fraumünster

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tatopfer

- Gewahrsamsinhaber – BGE 113 IV 63
- Gewahrsamshüter – BGE 113 IV 63
- Gewahrsamshelfer – 8G.59/2003 (A.)

Art. 116 StPO – Opfer

[1] Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer **körperlichen**, sexuellen oder **psychischen Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

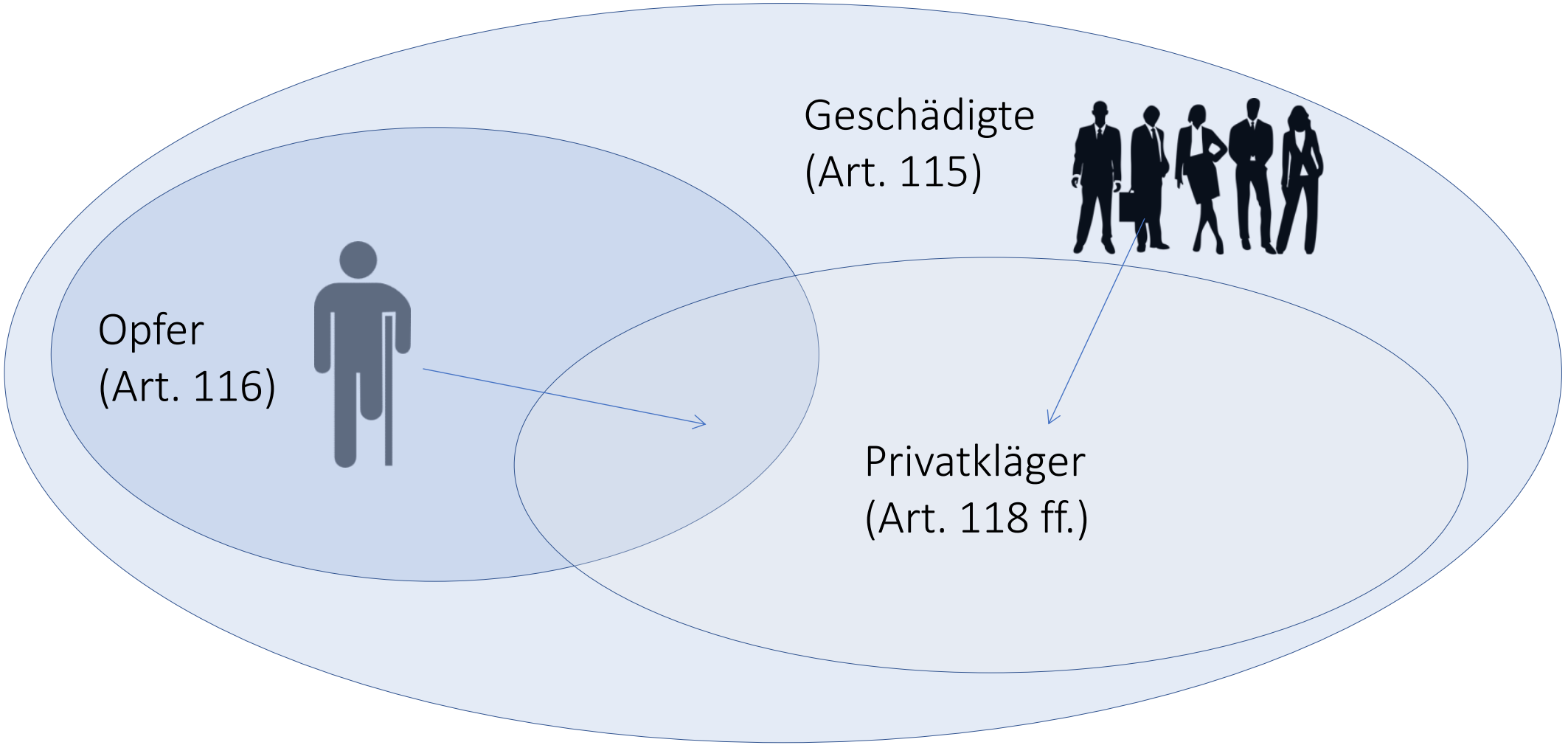
Geschädigte
(Art. 115)
Opfer
(Art. 116)
Privatkläger
(Art. 118 ff.)

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt

- **Fremd**: Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB), kein Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten.

Postraub Fraumünster

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung (qualifizierte Nötigung)
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

«Raub ist Diebstahl unter Einsatz einer qualifizierten Nötigung»
Felix Bommer

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

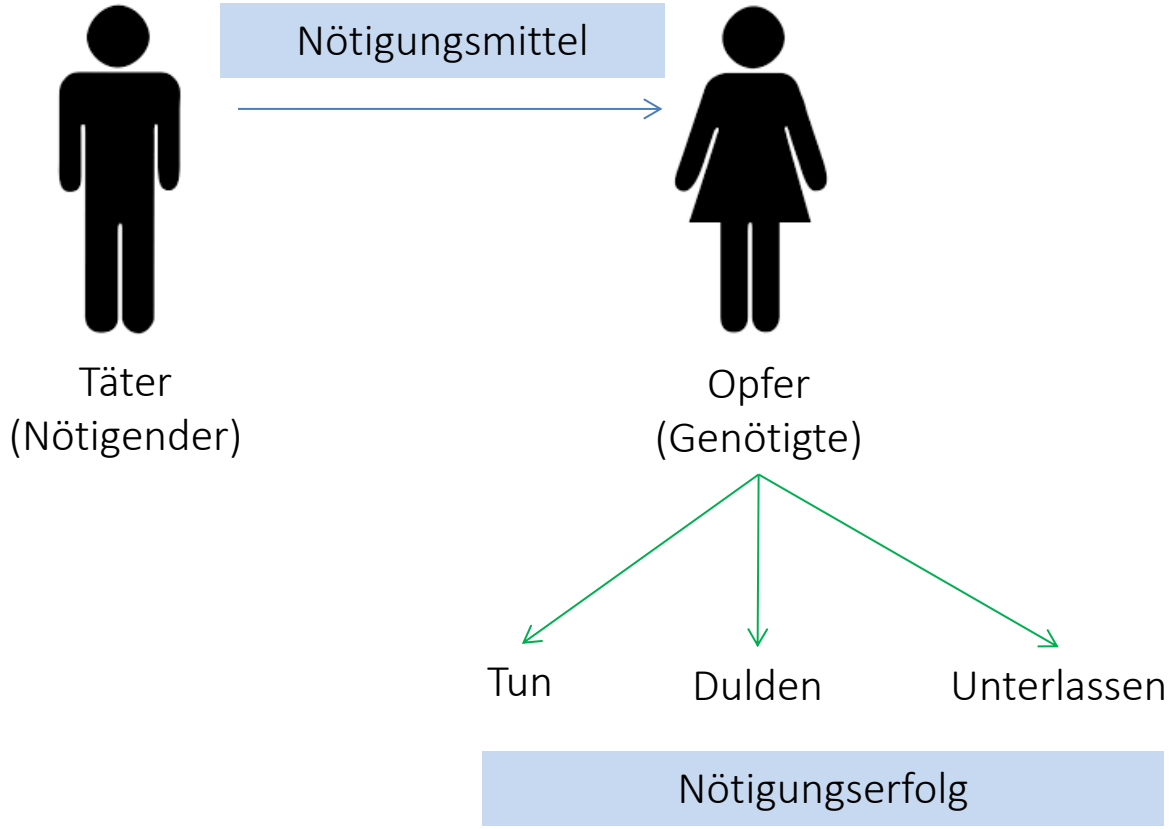

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

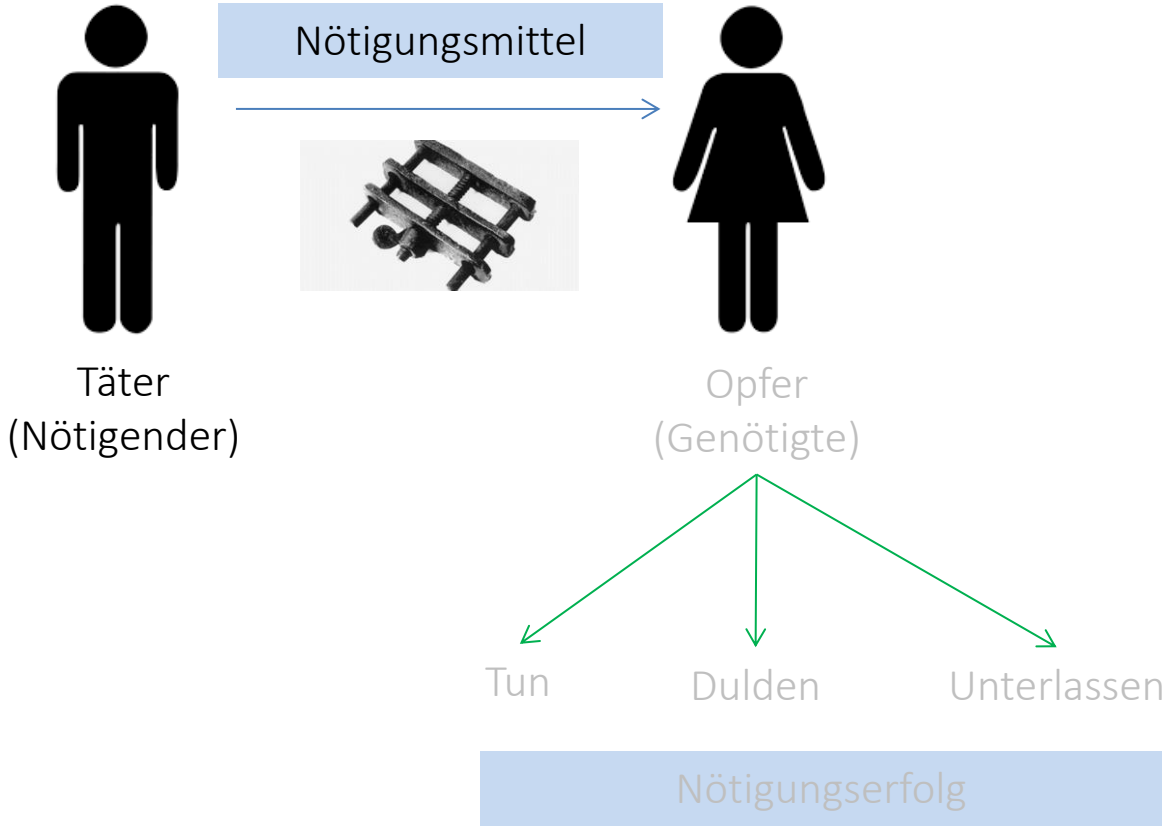

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

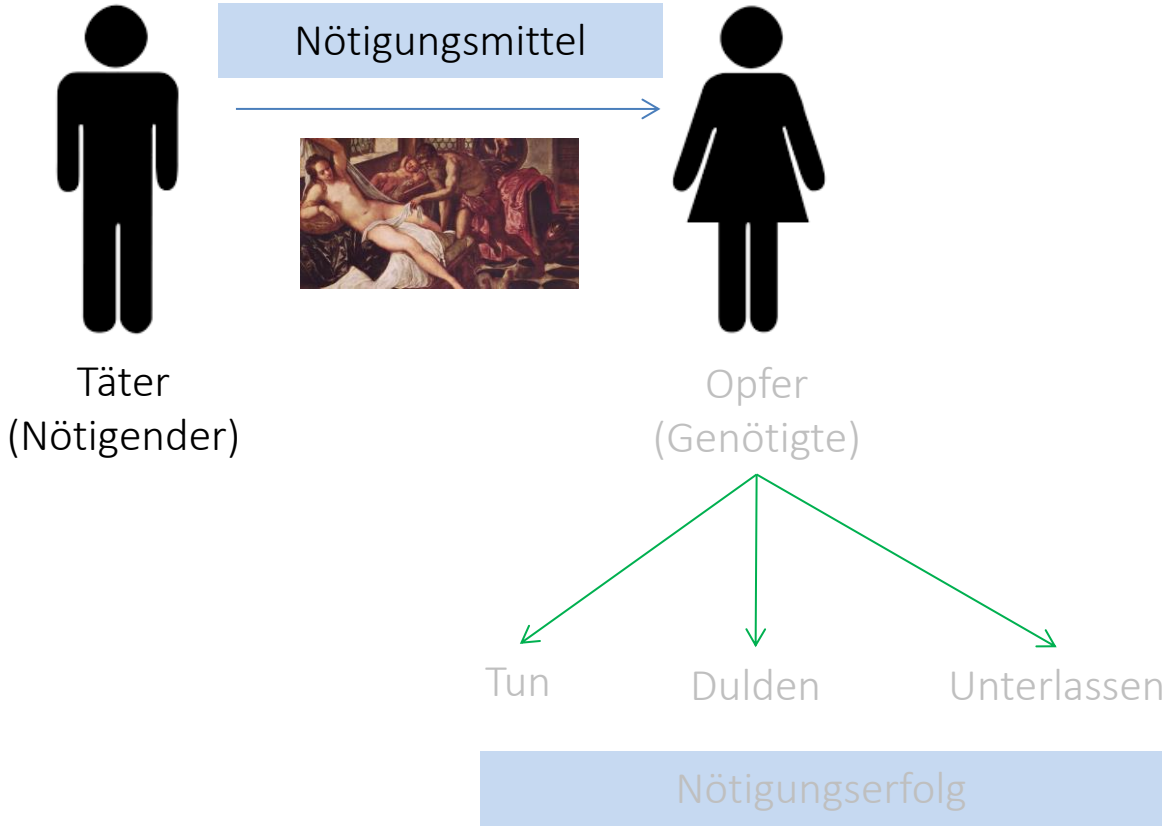

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

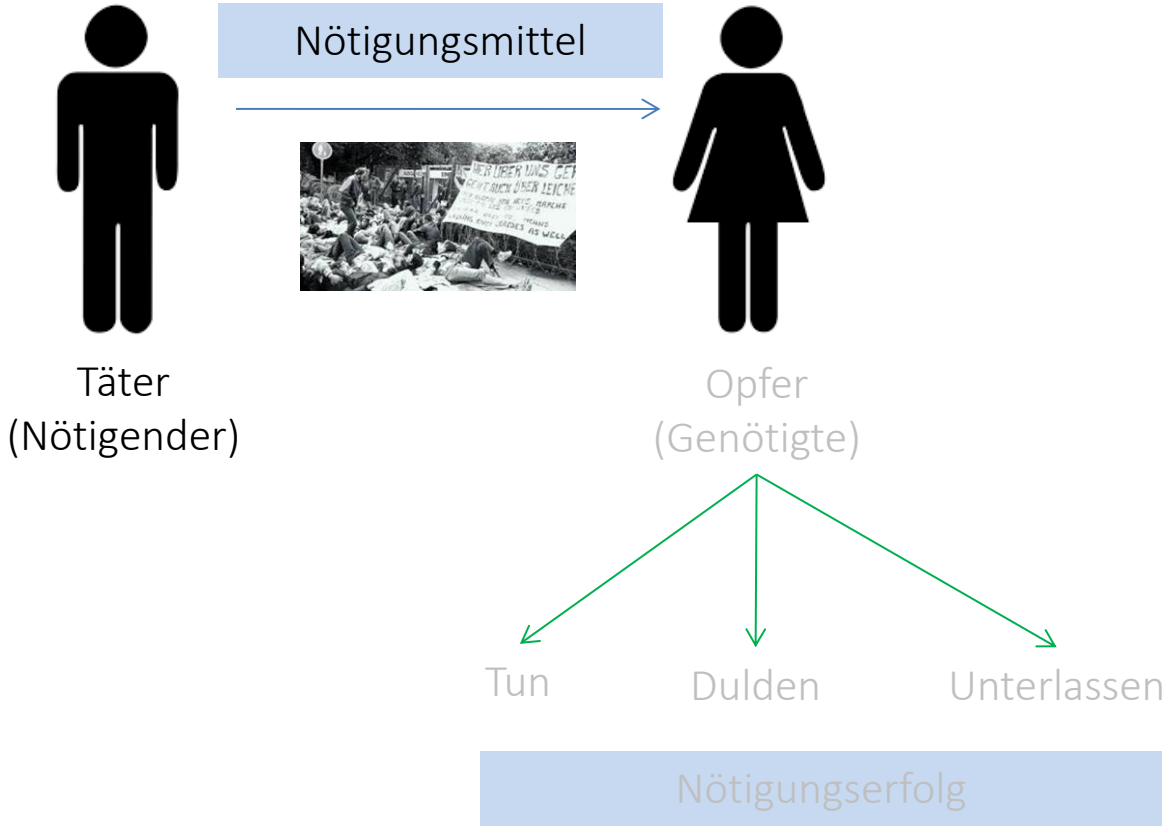

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

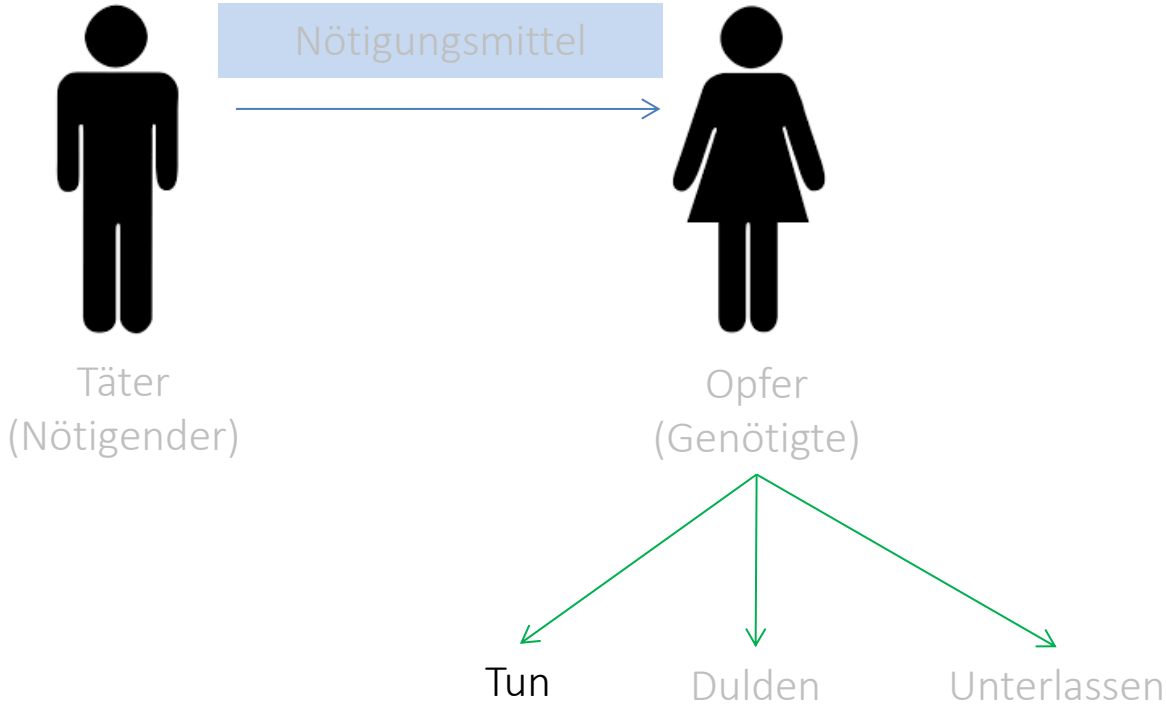

Nötigungserfolg

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

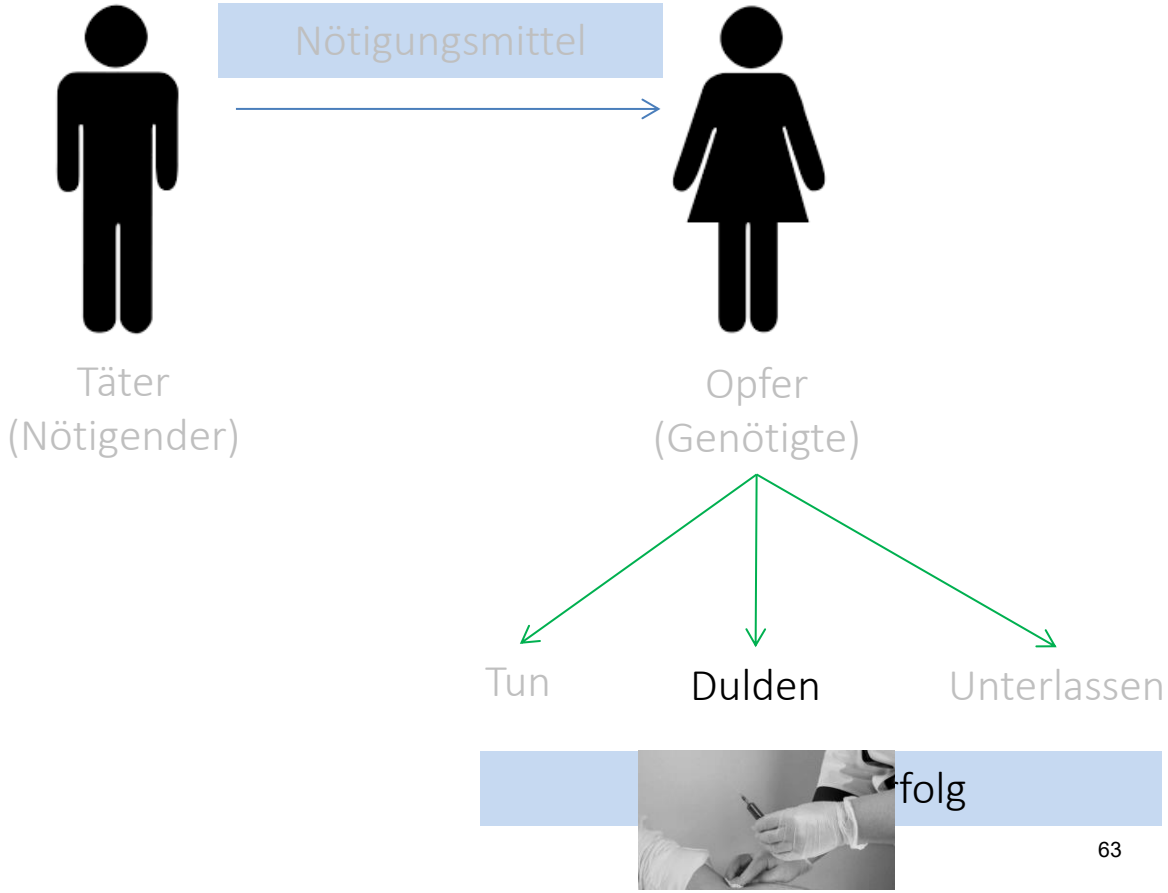

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

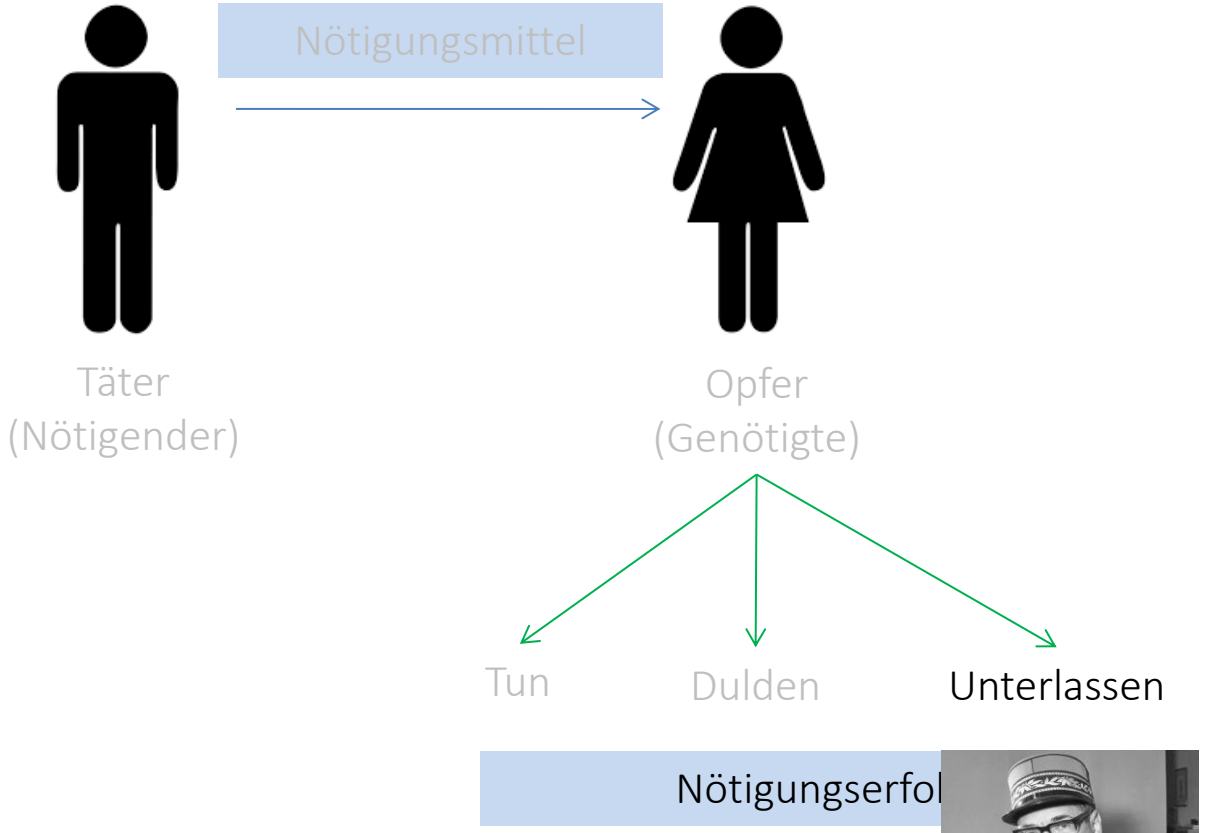

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung (qualifizierte Nötigung)
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

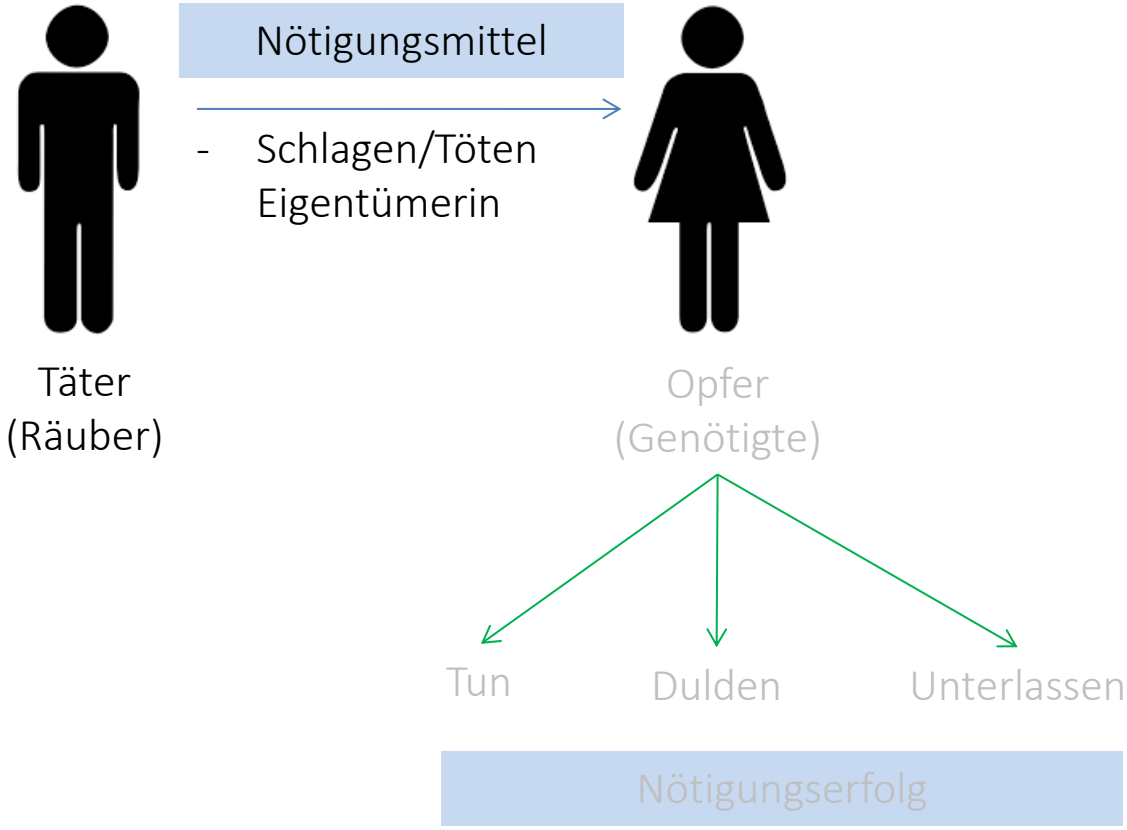

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

«Gewalt ist die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper des Opfers […] Die Gewalt muss darauf gerichtet sein, den Widerstand des Opfers zu brechen.»

BGE 133 IV 207

Raubmord im Villenquartier

Eine 73-jährige Frau ist in ihrem Küsnachter Haus beraubt und getötet worden. Das Mordopfer lebte alleine in einer Villa im Ortsteil Goldbach. Die Staatsanwaltschaft meldet die Verhaftung von mehreren Tatverdächtigen.

In diesem Haus im Küsnachter Quartier Goldbach ereignete sich die Bluttat.
Bild: Patrick Gutenberg

«Überraschend anders – unsere KV-Lehre.» Profil E / M
Jetzt bewerben
SVA Zürich

Etwas gesehen, etwas geschehen?

Haben Sie etwas Spannendes gesehen oder gehört?
Schicken Sie uns ihr Bild oder Video per E-Mail an webredaktion@zsz.ch oder informieren Sie uns telefonisch unter der

ZSZ

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

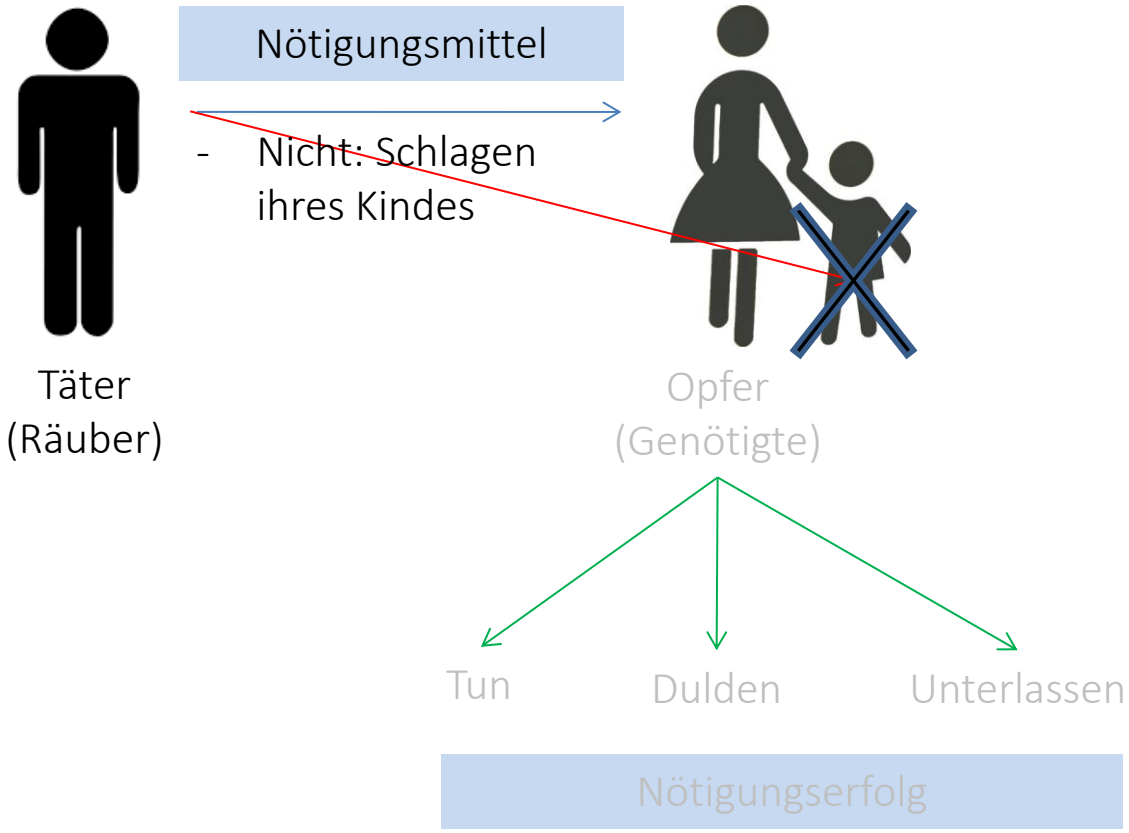

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

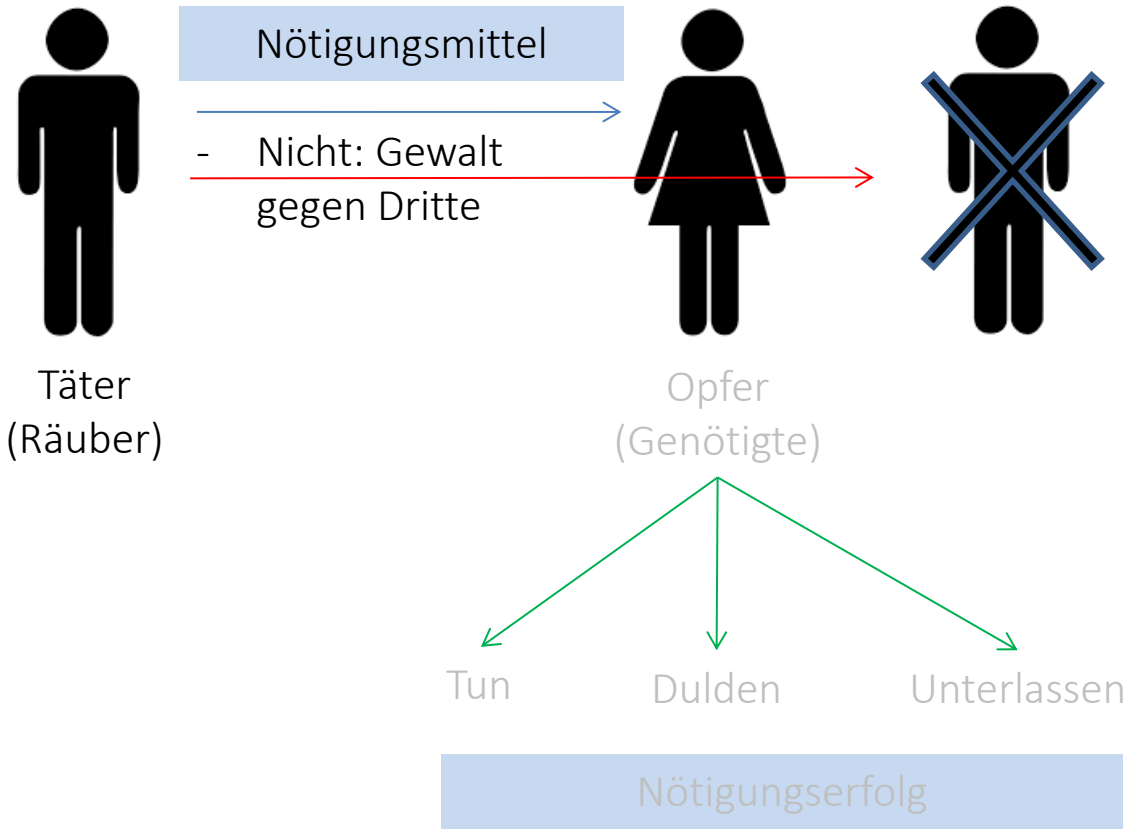

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

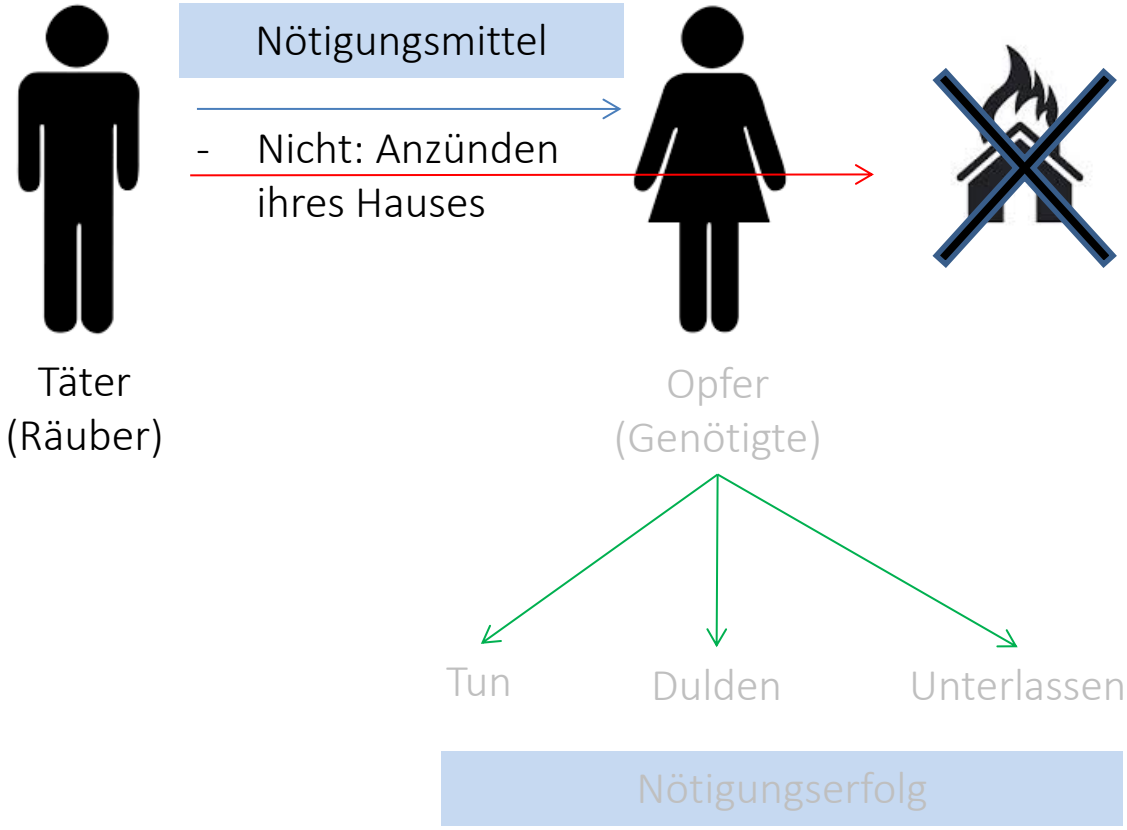

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

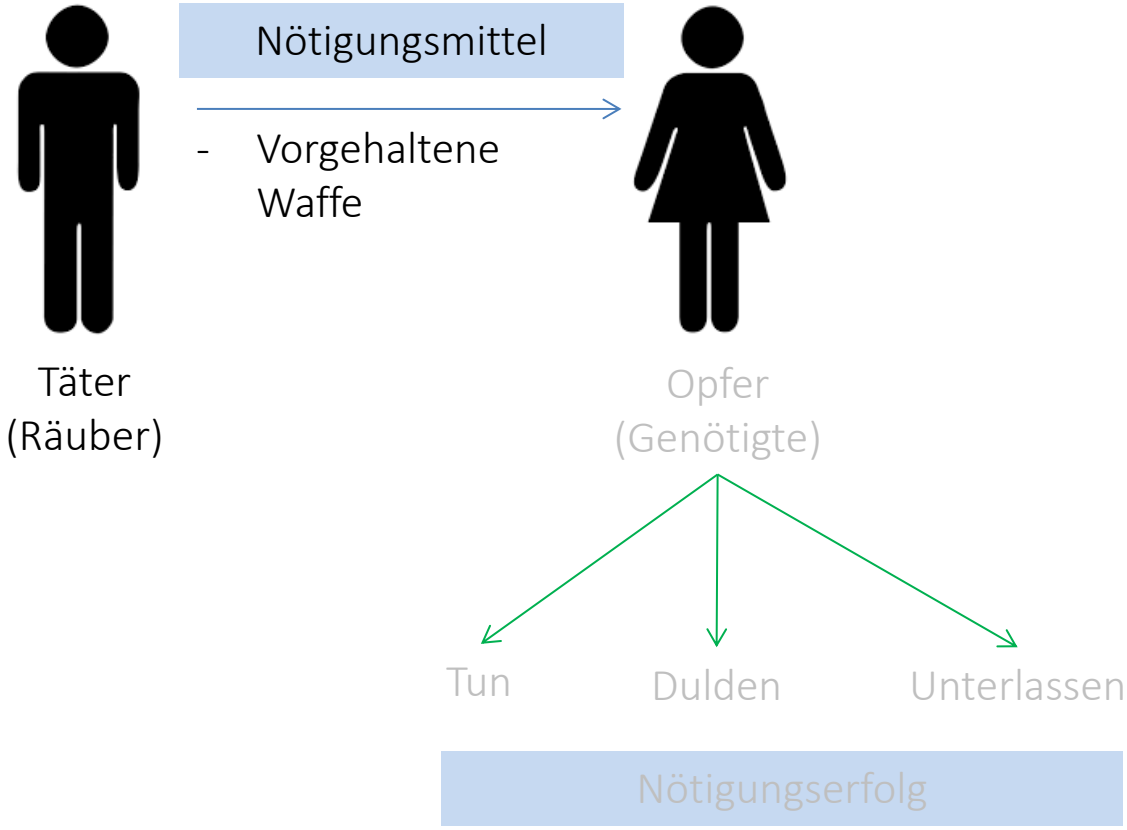

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

- Erhebliche Drohung
- Explizit oder konkludent
- Nicht: ernst gemeint
- Ernst genommene Drohung

BSK StGB[4]-Niggli/Riedo Art. 140 N 29

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

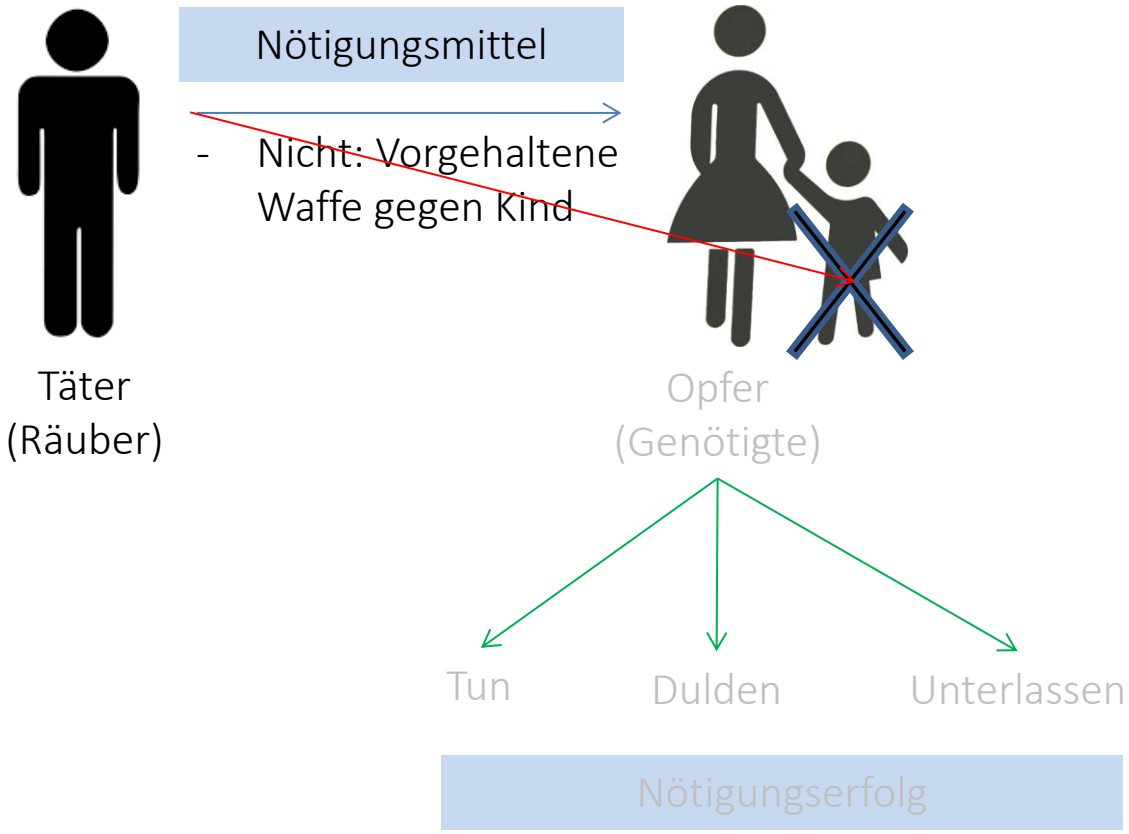

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

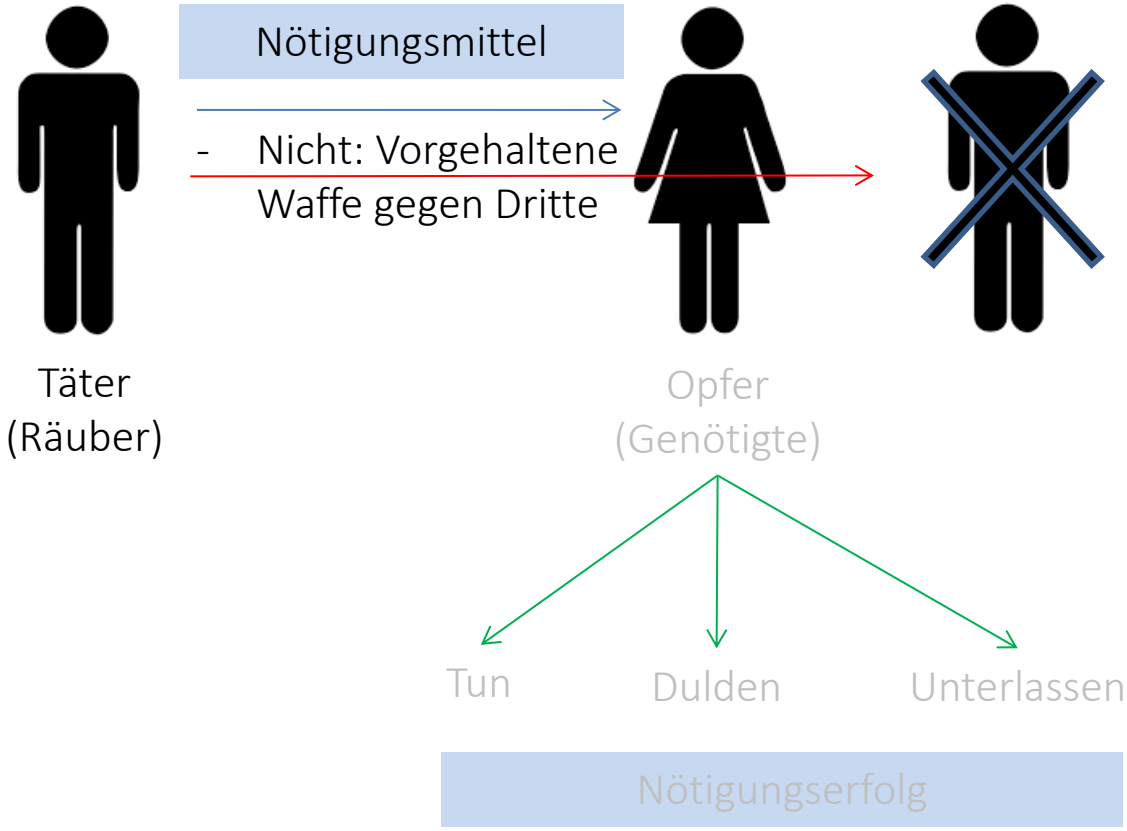

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

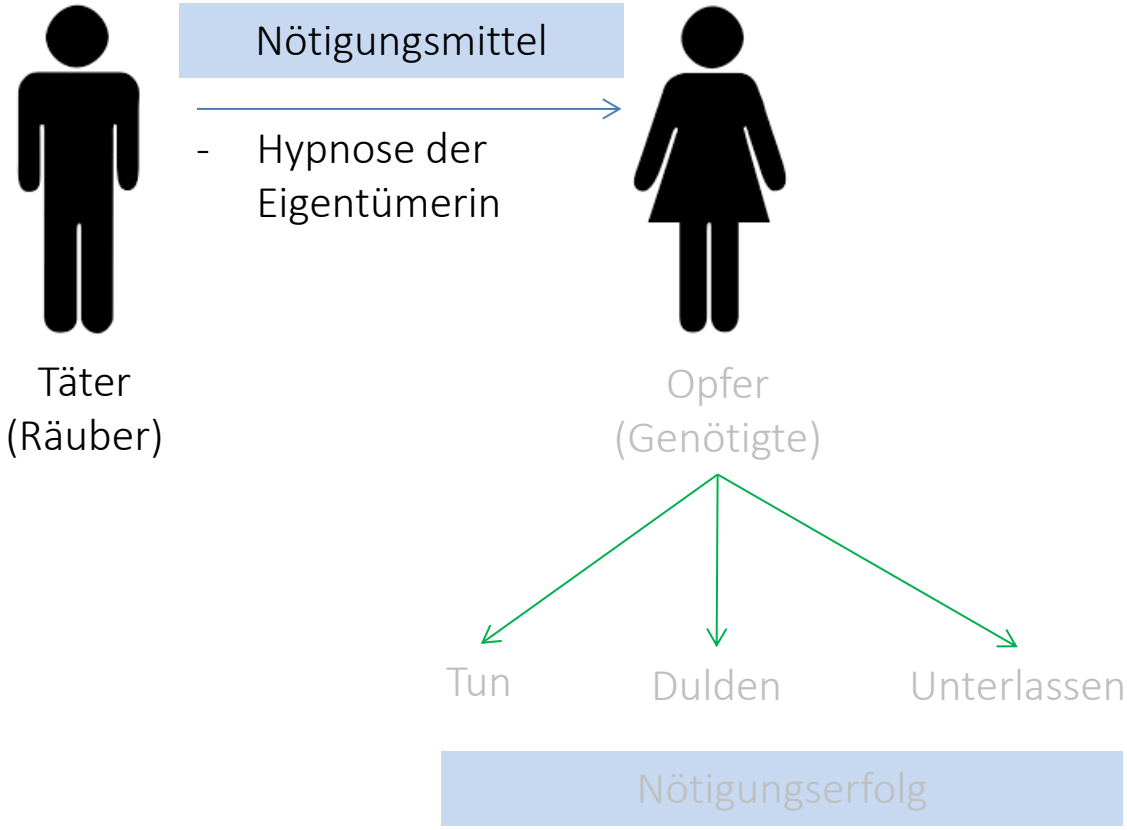

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

- Betäubung
- Narkose
- Hypnose
- Einsperren

Simpsons/Groening

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg/Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

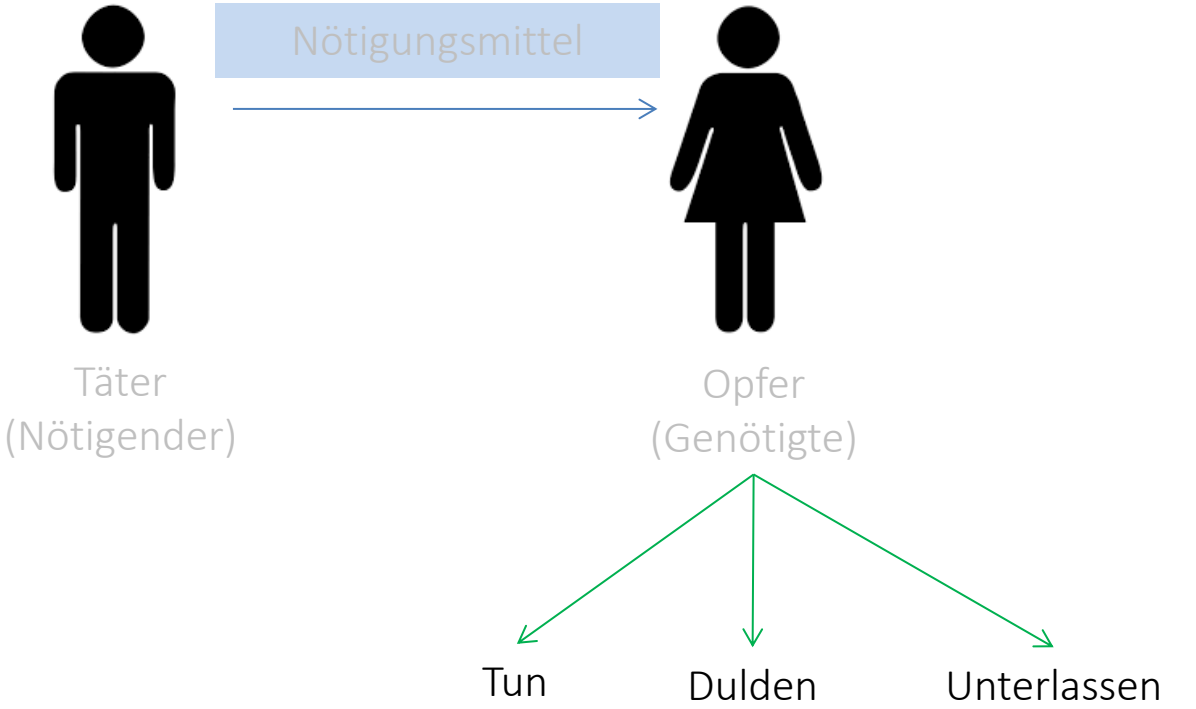

Taterfolg: Dulden Wegnahme

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

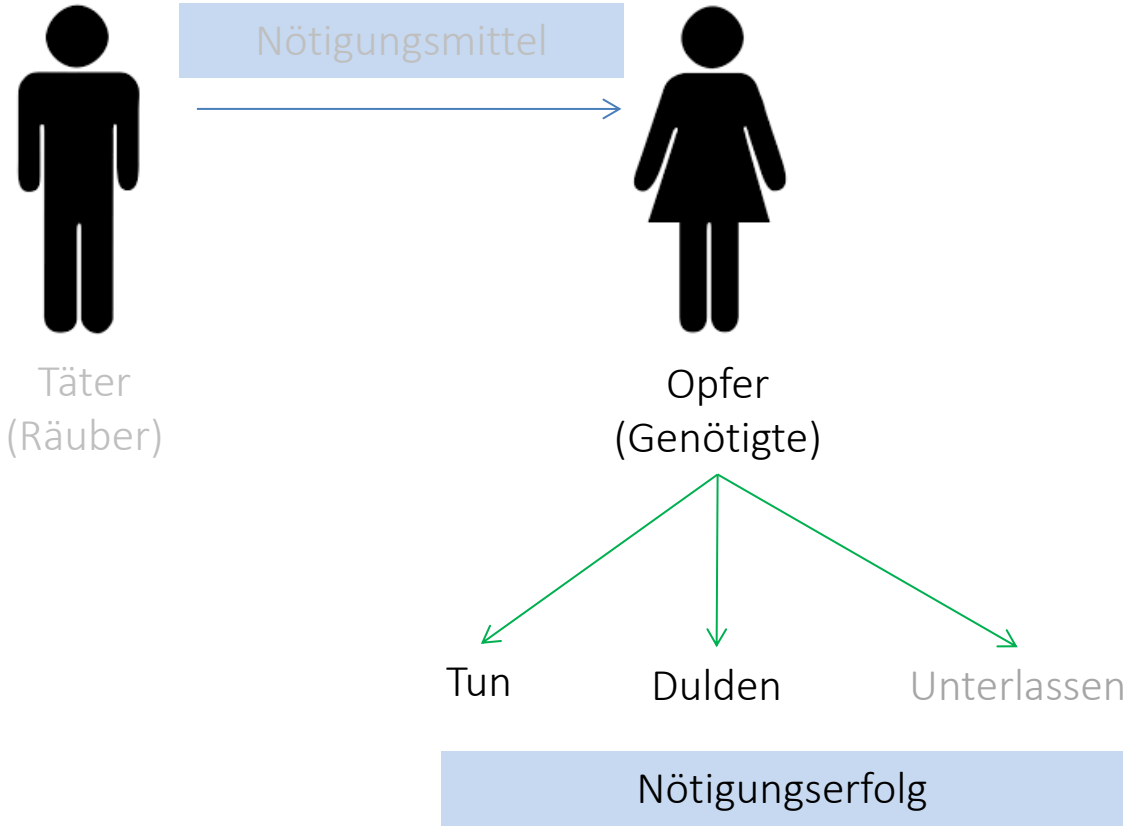

Taterfolg: Diebstahl

Taterfolg der qualifizierten Nötigung ist,
dass das Opfer die Sache herausgibt (tun)
oder deren Wegnahme
akzeptiert (duldet).

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissentlicher Einsatz von Gewalt
- Wissen/FMH: Eignung Willensbeugung
- Wollen/IKN: Erduldung Wegnahme

- Wissen: fremde bewegliche Sache
- Aneignungsabsicht (dauernd enteignen)
- Aneignungsabsicht (vorüberg. zueignen)
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung

Subjektiver Tatbestand Diebstahl

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Prüfungsschema

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)
- Tathandlung (qualifizierte Nötigung)
- Taterfolg/Kausalität (Wegnahme)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht/Bereicherungsabsicht

Räuberischer Diebstahl

Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

- Margrit Stämpfli zieht in Umzieh-kabine der Migros Marktgasse/BE eigenen Pullover über fremden an.
  BGE 92 IV 89
- Fiktive Erweiterung: An der Kasse wird sie von Warenhausdetektiv gestellt.
  Sie bedroht ihn mit Waffe, um Warenhaus verlassen zu können.

Zalando

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Täter

- Diebin

Zalando

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatobjekt

–Tathandlung

–[Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Absicht Beutesicherung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Art. 140 – Brigandage

Quiconque, pris **en flagrant délit de vol**, commet un des actes de contrainte mentionnés à l'al. 1 dans le but de garder la chose volée encourt la même peine.

Art. 140 – Rapina

È punito con la stessa pena chiunque, sorpreso **in flagrante reato di furto**, commette uno degli atti di coazione menzionati nel comma 1 nell'intento di conservare la cosa rubata.

In flagranti

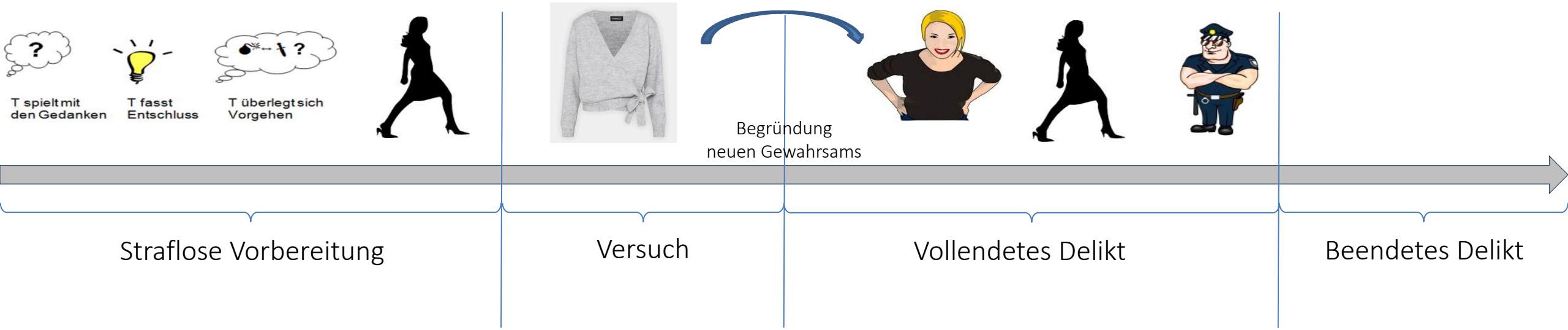

Tathandlung: Wegnahme

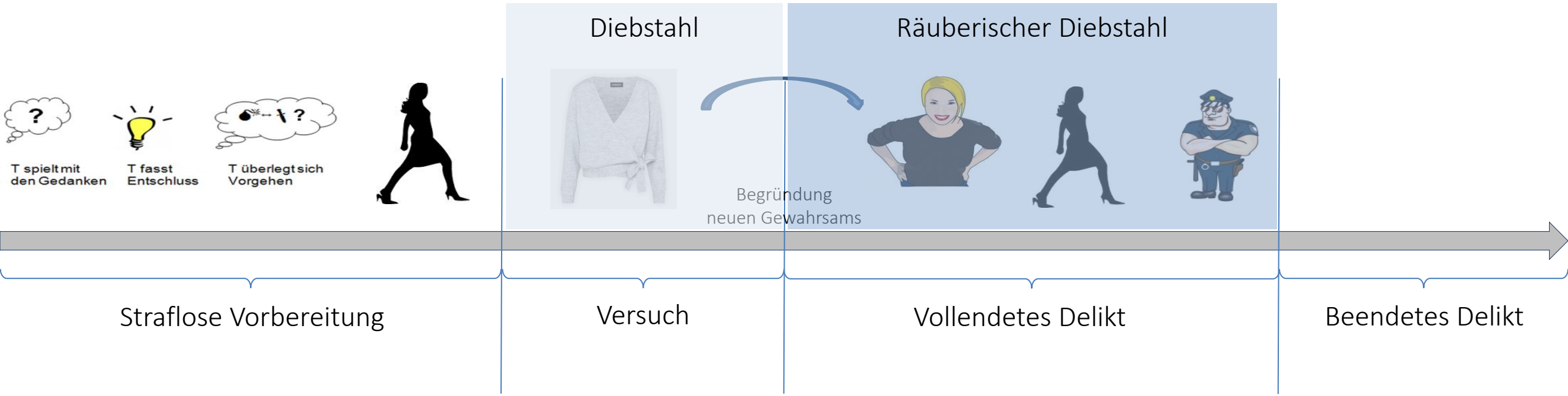

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Tatopfer

- Gewahrsamsinhaber – BGE 113 IV 63
- Gewahrsamshüter – BGE 113 IV 63
  (Ladenangestellte, -detektive)
- Gewahrsamshelfer – 8G.59/2003
  (Polizei, Securitas etc.)

Zalando

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Tatobjekt

- **Fremd**: Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB), kein Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten.

Zalando

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

1. Wer mit **Gewalt** gegen eine Person oder unter **Androhung** gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum **Widerstand** unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

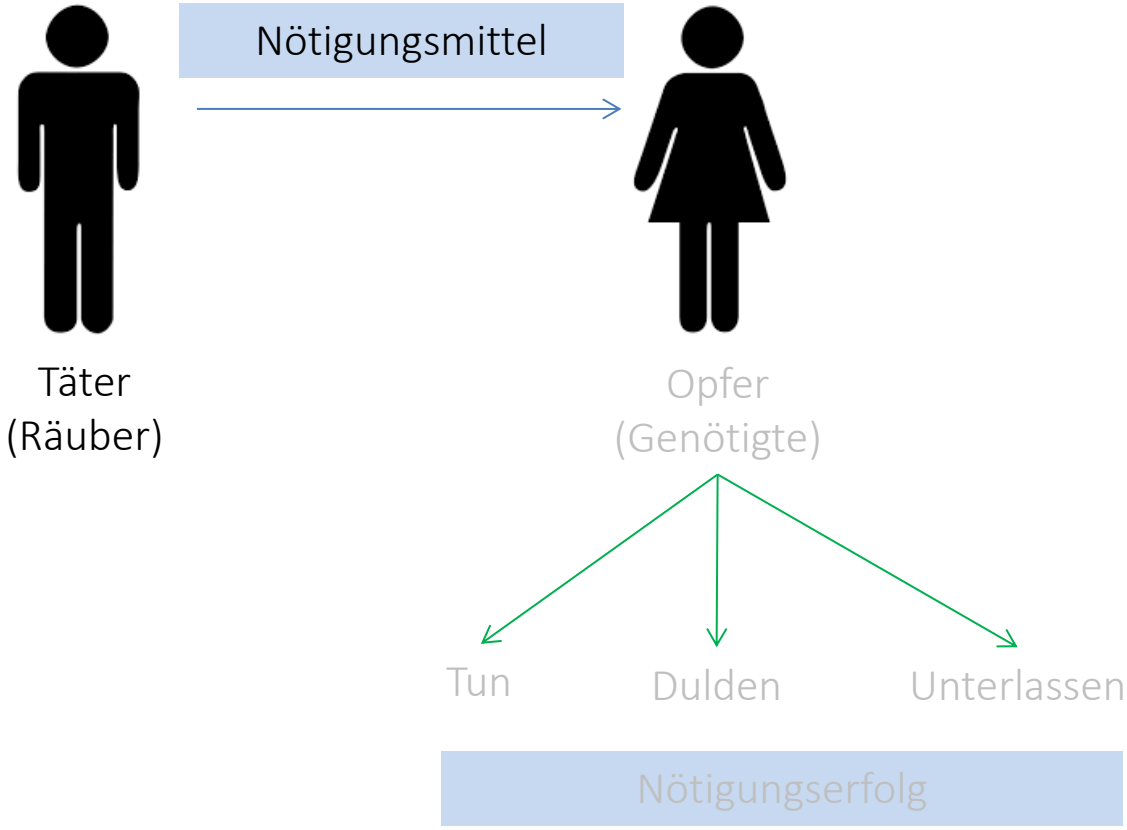

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Taterfolg

«Nach dem Gesetzeswortlaut ist nicht notwendig, dass es ihm auch gelingt, die Beute in Sicherheit zu bringen; es genügt, wenn er in Sicherungsabsicht die entsprechenden Nötigungshandlungen vornimmt»

PK StGB[4]-Trechsel/Crameri, Art. 140 N 12;
a.A. Stratenwerth/Bommer BTI[8] § 13 N 126

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen: fremde bewegliche Sache
- Wissentlicher Einsatz von Gewalt etc.
- Wissen/FMH: Eignung Willensbeugung

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Absicht

- Absicht Beutesicherung

- Aneignungsabsicht (dauernd enteignen)
- Aneignungsabsicht (vorüberg. zueignen)
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung

Subjektiver Tatbestand Diebstahl

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Beutesicherungsabsicht

Raub

Qualifikationen

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

- Grundtatbestand
- Räuberischer Diebstahl
- Qualifikation Bewaffnung
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Qualifikation Lebensgefahr

Bewaffnung

- «abstraktes Gefährdungsdelikt»
  BGE 124 IV 97
- Mitführen funktionstüchtiger Feuerwaffe
  BGE 111 IV 49
- Gefährliche Hieb- und Stichwaffen
- Nicht: Luftgewehr
- Sachliches Merkmal

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Grundtatbestand

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Bandenmässigkeit

« […] Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – BGE 135 IV 158

pc-schleitheim

Art. 27 StGB – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

- Grundtatbestand
- Räuberischer Diebstahl
- Qualifikation Bewaffnung
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Qualifikation Lebensgefahr

Besondere Gefährlichkeit

- Drohen mit durchgeladene, gesicherte Waffe 6B_737/2009
- Drohen mit Rasierklinge vor Hals 6B_491/2009
- Baseballschläger
- Kampfhund
- Sachlicher Umstand

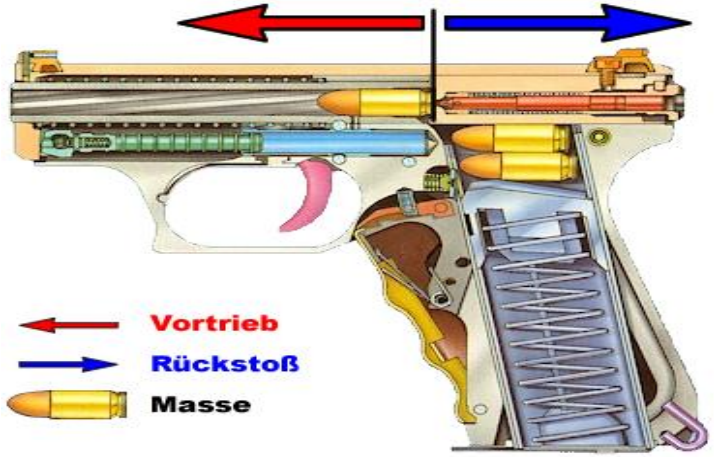

wikipedia

BSK StGB[4]-Niggli/Riedo, Art. 140 N 75 ff.

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe **nicht unter fünf Jahren**, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

- Grundtatbestand
- Räuberischer Diebstahl
- Qualifikation Bewaffnung
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Qualifikation Lebensgefahr

Lebensgefahr

- Durchgeladen, entsichert, Finger am Abzug
  6B_737/2009
- Schussabgabe mit Waffe
- Rasierklinge am Hals
  6B_491/2009 (e contrario)
- Knebelung mit Erstickungsgefahr
  AppG/BS, 7. 2. 2003

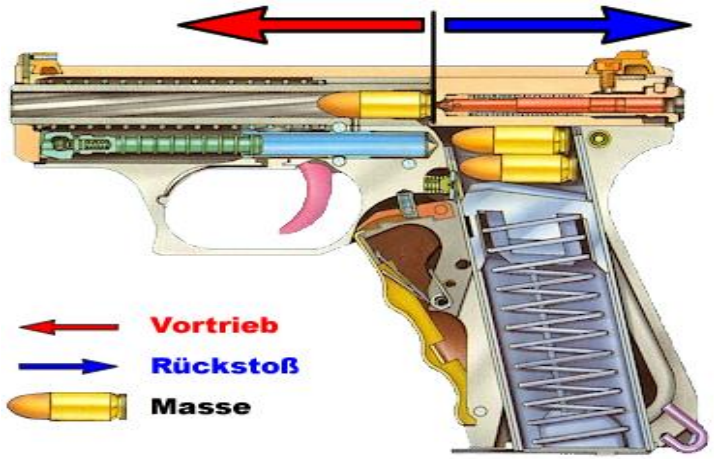

wikipedia

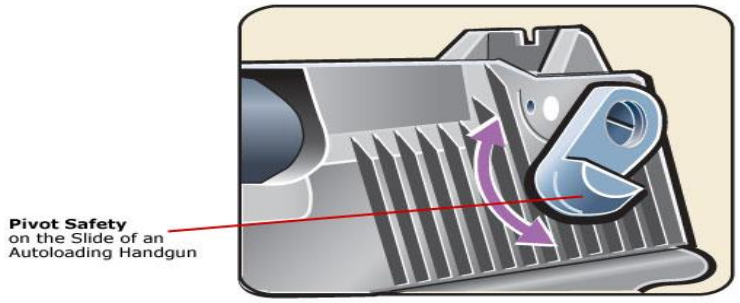

hunter-ed

Raub

Art. 140 StGB

Diskussion

Japanische Touristen

- Ägypter F. sprach an verschiedenen Orten in der Schweiz allein reisende japanische Touristen an.
- Er offerierte ihnen ein Getränk, in welches er zuvor 2-3 Tabletten Rohypnol (Schlafmittel) gemischt hatte.

ursflueeler

Japanische Touristen

- Als sie davon betäubt waren, nahm er ihnen Bargeld, Checks, Fotokamera etc. ab.
- Um den Zugang zu japanischen Opfern zu erleichtern, eignete er sich einige japanische Sprachkenntnisse an. BGE 116 IV 312

ursflueeler

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)
  - Tathandlung
    - Gewalt
    - Androhung Gefahr für Leib/Leben
    - Widerstandsunfähig
  - Taterfolg/Kausalität (Wegnahme)
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen
  - Absicht dauernd enteignen/vorüb. zueignen
  - Absicht unrechtmässige Bereicherung

Grausi

- Die 73-jährige A. spazierte – ihre Handtasche am linken Arm – am späteren Nachmittag des 7. Juni 2004 in Luzern dem Quai entlang.
- Hinter ihr ging X. Er beschloss, ihr die Handtasche zu entreissen. Er dachte, es wäre ein Leichtes.
- Er lief auf das Opfer zu, packte die Handtasche und zog daran, um sie zu behändigen.

Onetz

Grausi

- Dies gelang ihm zunächst nicht, weil A. die Tasche festhielt.
- Durch das Zerren kam sie zu Fall und wurde mitgerissen, bis sie die Tasche nicht mehr halten konnte.
- Die Beute betrug Fr. 170.–
  BGE 133 IV 207

Onetz

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Vorprüfung
   1. Fehlende Vollendung
   2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand
   1. Tatentschluss, alle Tatumstände
   2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)
  - Tathandlung
    - Gewalt
    - Androhung Gefahr für Leib/Leben
    - Widerstandsunfähig
  - Taterfolg (Wegnahme)
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen
  - Absicht dauernd enteignen/vorüb. zueignen
  - Absicht unrechtmässige Bereicherung

Louvre

- Am 19.10.25 gegen 9:30: Zwei als Arbeiter verkleidete Täter dringen über eine Hebebühne auf der Südseite des Louvres in die Galerie d‘ Apollon ein, Fenster mit Fräsen aufgesägt.
- Erbeuten Schmuckstücke im Wert von 88 Mio.
- «Die zwei Räuber bedrohen die Beamten mit der Fräse… Sie türmen mit neun Schmuckstücken, über den Lastaufzug.» Tagesanzeiger

Bloomberg

Louvre

- Am 19.10.25 gegen 9:30: Zwei als Arbeiter verkleidete Täter dringen über eine Hebebühne auf der Südseite des Louvres in die Galerie d'Apollon ein, Fenster mit Fräsen aufgesägt.
- Erbeuten Schmuckstücke im Wert von 88 Mio.
- «Die zwei Räuber bedrohen die Beamten mit der Fräse… Sie türmen mit neun Schmuckstücken, über den Lastaufzug.» Tagesanzeiger

Böcker Werbung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatobjekt
- Tathandlung
- [Taterfolg]

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Absicht Beutesicherung

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

- Grundtatbestand
- Räuberischer Diebstahl
- Qualifikation Bewaffnung
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Qualifikation Lebensgefahr

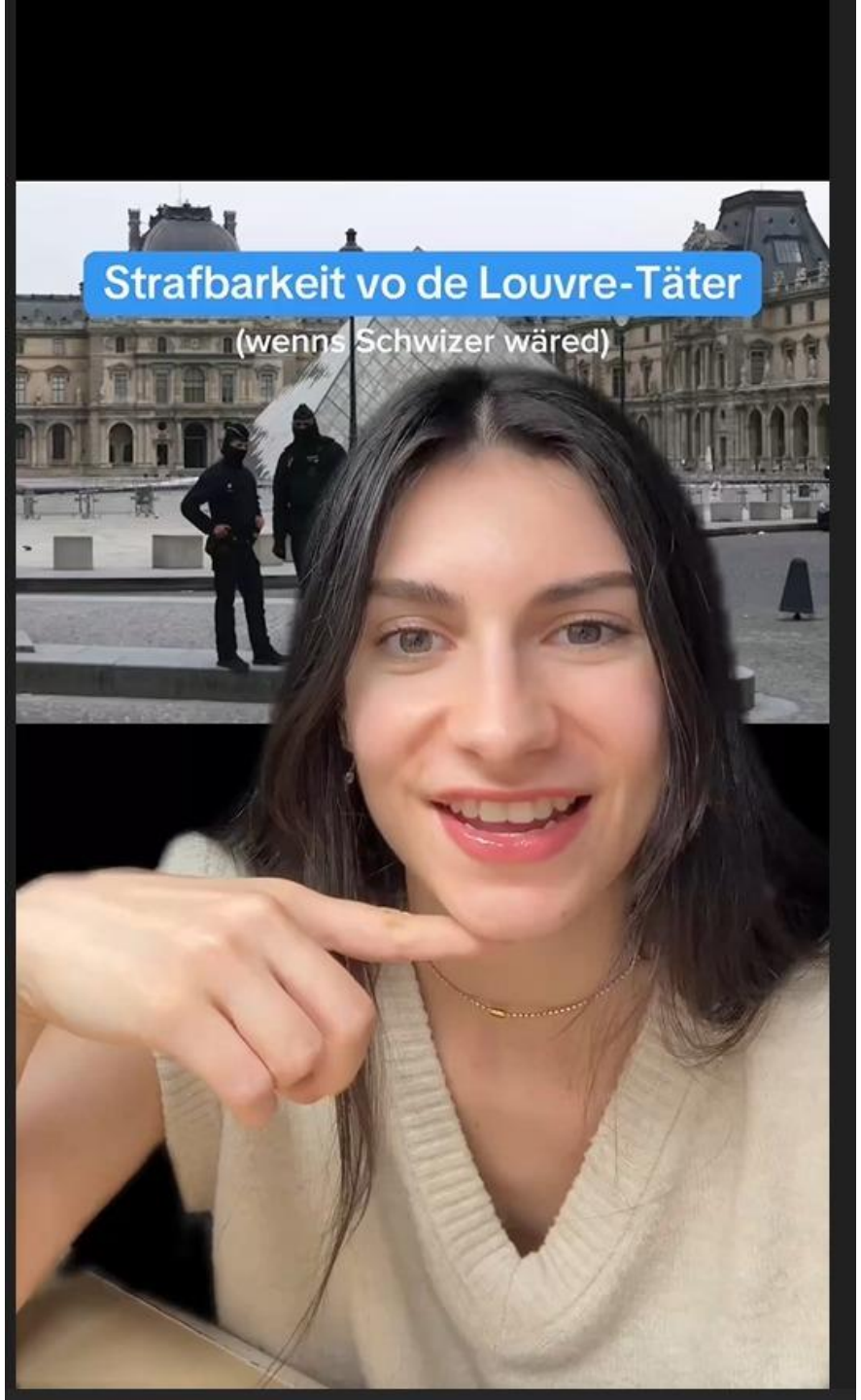

simsallagym

Raub

Zusammenfassung

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

«Raub ist Diebstahl unter Einsatz einer qualifizierten Nötigung»
Felix Bommer

Art. 140 – Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

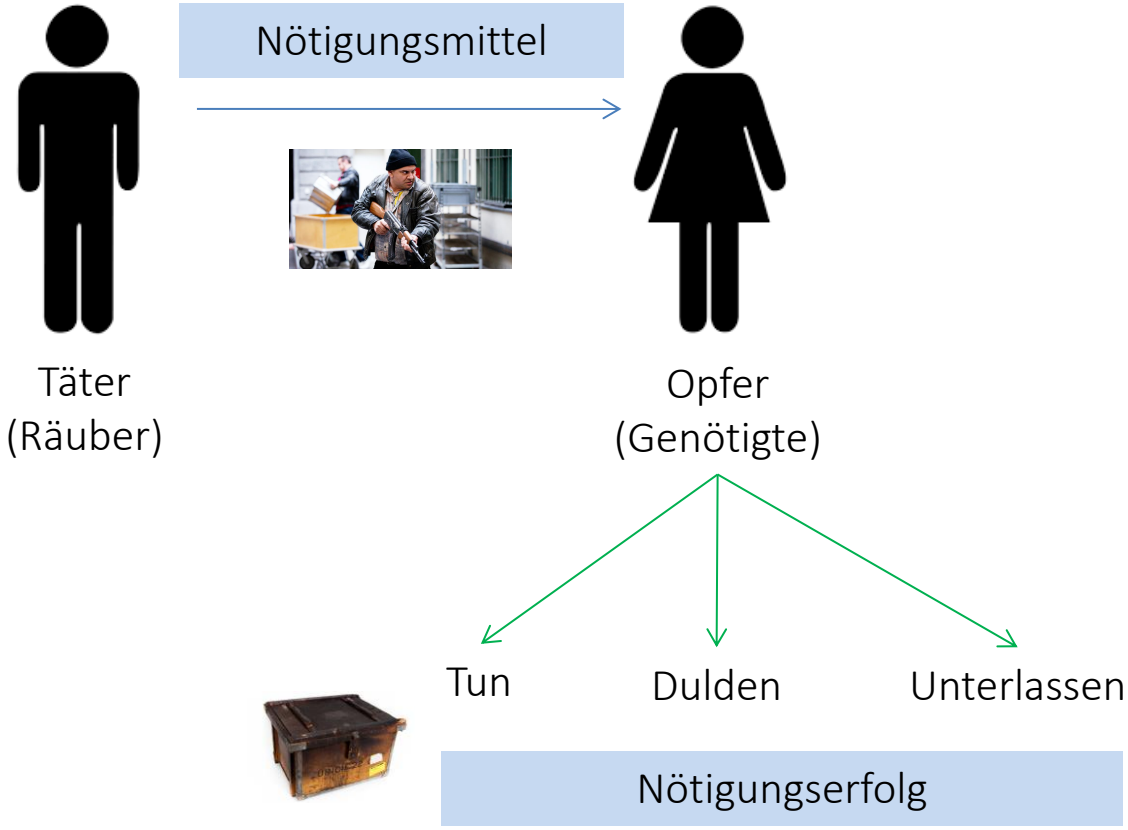

Art. 140 – räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

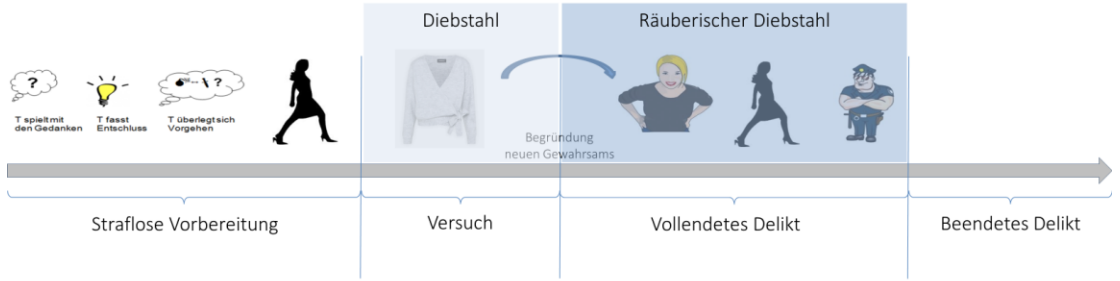

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139)
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148), Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen